

# Allgemeine Einkaufsbedingungen ab 2013

## 1. Allgemeines

- 1.1 Bestellungen von Wartmann Technologie AG (WTAG) bedürfen der Schriftform und beruhen ausschliesslich auf diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit die Bestellung keine abweichenden Regelungen enthält. Falls WTAG vom Lieferanten die Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit deren Erhalt zustande. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn WTAG sie schriftlich akzeptiert.

## 2. Gegenstand

- 2.1 Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung sind in der Bestellung festgelegt. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von WTAG.
- 2.2 Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifizierten Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch, die uneingeschränkte elektronische Verarbeitung von Kalenderdaten sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes oder, wenn dieses in der Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes.

## 3. Verzug

- 3.1 Der Lieferant hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unverzüglich entgegenzuwirken und WTAG schriftlich darüber zu informieren.

## 4. Lieferung und Eigentumsübergang

- 4.1 Bestellungen unterliegen den **Incoterms 2010**. Es gilt DDP Lieferwerk.
- 4.2 Der Eigentumsübergang erfolgt beim Gefahrenübergang.
- 4.3 WTAG behält sich vor, Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation sowie nicht schriftlich vereinbarte Teil- oder Vorauslieferungen zurückzuweisen oder sie entgegenzunehmen und bis zur ordentlichen Vertragserfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- 4.4 Allfällige Fracht- und Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, für handelsstatische Zwecke aber separat auszuweisen. WTAG darf Verpackungsmaterial gegen Gutschrift zurückgeben.

## 5. Exportkontrolle und Zoll

- 5.1 Für Güter ist die Zolltarifnummer des Herkunftslandes anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listennummer sowie die in der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und – Kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind aufgefodert vorzulegen, autonome Ursprungszeugnisse auf Anforderung.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlung erfolgt nach für alle Lieferanten standardisiertem Zahlungsmodus, **10 Tage 3 %, 60 Tage netto** und wird nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung pünktlich überwiesen. WTAG behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Gegenstandes die Zahlung zurückzuhalten. Per ende Jahr bzw. spätestens per ende Januar des Folgejahres wird die vereinbarte Umsatzrück-vergütung jeweils fällig.

## 7. Gewährleistung

- 7.1 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach Art. 201 OR wird explizit ausgeschlossen. WTAG kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung, für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung neu. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

## 8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant stellt WTAG von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält WTAG vollumfänglich schadlos. WTAG ist verpflichtet, den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber WTAG substantiiert geltend gemacht wurden, unverzüglich zu informieren.

## 9. Urheberrecht und Geheimhaltung

- 9.1 Alle Rechte an Unterlagen wie Plänen, Zeichnungen, technische Unterlagen, usw., die WTAG dem Lieferanten für die Bestellabwicklung überlässt, verbleiben bei WTAG. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zu Bestellabwicklungen verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WTAG ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf WTAG in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bestellung nicht genannt werden.

## 10. Datenschutz

- 10.1 Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher; er erklärt sich damit einverstanden, dass WTAG personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Gerichtsstand ist Oberbipp/Schweiz. WTAG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.
- 11.2 Die Bestellung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf.